

Feuerwehr-Reglement

Stand: 05. Dezember 2019

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C:	Feuerwehrwesen	§§ 70-81 und
Abschnitt E:	Strafbestimmungen	§ 90 lit. i

- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI:	Feuerwehrwesen	§§ 87 - 116
Abschnitt VIII:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff

Inhaltsverzeichnis

I. ZWECK	6
§ 1 Hilfeleistung	6
§ 2 Auswärtige Hilfeleistung	6
§ 3 Spezielle Aufgaben.....	6
§ 4 Ölwehr	6
§ 5 Definition.....	6
II. DIENST- UND ERSATZPFLICHT	7
§ 6 Dienstpflicht	7
§ 7 Dienstdauer	7
§ 8 Freiwillige Dienstleistung	7
§ 9 Befreiung	7
§ 10 Nachweis	8
§ 11 Aushebung	8
§ 12 Entlassung.....	8
§ 13 Ersatzabgabe	8
§ 14 Sonderregelungen Ersatzabgabe.....	9
III. ORGANISATION.....	9
§ 15 Aufsicht.....	9
§ 16 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission.....	9
§ 17 Sitzungen.....	9
§ 18 Bestände	9
§ 19 Ausrüstung	9
§ 20 Ernennung und Beförderung	10
§ 21 Voraussetzungen.....	10
§ 22 Haltung des Telefons.....	10
IV. OBLIEGENHEITEN	10

§ 23	Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission	10
§ 24	Pflichten und Kompetenzen der Funktionäre der Feuerwehr	11
§ 25	Unterhalt der Löschwasserversorgung	11
V. AUSBILDUNGSWESEN		11
§ 26	Übungsprogramm, Spezialübungen	11
§ 27	Amtliche Kurse	11
§ 28	Kurse der Verbände.....	11
§ 29	Aufgebote	11
§ 30	Benützung Sachen Dritter.....	12
VI. ALARMWESEN		12
§ 31	Meldung von Ereignissen	12
§ 32	Alarmorganisation.....	12
§ 33	Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor	12
VII. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN		12
§ 34	Rapporte	12
§ 35	Jahresbericht	13
§ 36	Rechnungswesen	13
§ 37	Sold und Entschädigungen.....	13
VIII. MATERIAL UND AUSRÜSTUNG		13
§ 38	Gerätemagazin	13
§ 39	Persönliche Ausrüstung.....	13
§ 40	Privatkleider	13
IX. EINSATZDIENST		13
§ 41	Einsatzleitung	13
§ 42	Aufgabe des Einsatzleiters	14

§ 43	Auswärtige Hilfeleistung	14
§ 44	Absperrung des Schadenplatzes.....	14
§ 45	Amtliche Verfügungen	14
§ 46	Sicherungsarbeiten.....	14
§ 47	Brandwache.....	14
§ 48	Entlassung auswärtiger Feuerwehren	15
§ 49	Verpflegung	15
§ 50	Erstellen der Einsatzbereitschaft	15
§ 51	Befreiung vom Dienst	15
§ 52	Rückgriff	15
X. VERSICHERUNGSWESEN.....		15
§ 53	Hilfskasse	15
§ 54	Meldetermin	15
§ 55	Haftpflichtversicherung	15
XI. AMTSZWANG		15
§ 56	Pflichten der Feuerwehrleute.....	15
§ 57	Bekleidung eines Grades	16
XII. STRAFBESTIMMUNGEN.....		16
§ 58	Verstöße.....	16
§ 59	Entschuldigungen	16
§ 60	Bussen.....	16
§ 61	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	16
§ 62	Verwendung der Bussen	16
XIII. REKURSRECHT		17
§ 63	Beschwerdeverfahren.....	17
§ 64	Fristen.....	17

§ 65 Rekurse gegen die Ersatzabgabe 17

XIV. Schlussbestimmungen 17

§ 66 Streitfälle..... 17

§ 67 Inkrafttreten 17

§ 68 Abgabe des Reglements 17

Anhang zum Feuerwehrreglement..... 19

Gebührenordnung 19

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Die weiblichen gelten darin immer als eingeschlossen.

1 I. ZWECK

§ 1 HILFELEISTUNG

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung in den Gemeinden Fulenbach, Wolfwil, Murgenthal und Wynau bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen, Dienstleistungen und dergleichen.

§ 2 AUSWÄRTIGE HILFELEISTUNG

1. Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr in Nachbargemeinden und darüber hinaus Hilfe zu leisten.
2. Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren“ vom 28. Oktober 2005 geregelt. Zwischen den Feuerwehren von Murgenthal, Wynau, Wolfwil und Fulenbach besteht ein Zusammenarbeitsvertrag. Gemäss diesem Gemeindevertrag werden Hilfeleistungen in Nachbargemeinden untereinander nicht verrechnet.

§ 3 SPEZIELLE AUFGABEN

1. Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Herzgruppe, usw. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.
2. Bei grossen Festanlässen, Jubiläen, Umzügen, Sportveranstaltungen etc. können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Verkehrsdienst, Bewachungs- und Ordnungsdienst eingesetzt werden. Entsprechende Anfragen sind direkt an die Feuerwehrkommission zu richten. Der Kommandant der Feuerwehr stellt sicher, dass über den geleisteten Aufwand ein Rapport zuhanden der Gemeindeverwaltung erstellt wird.
3. Der Gemeinderat entscheidet, ob diese Aufwendungen dem Veranstalter belastet oder als Gemeindebeitrag geschenkt werden.

§ 4 ÖLWEHR

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr gleichzeitig mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5 DEFINITION

1. Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Das gleiche gilt für Hilfeleistungen im Rahmen der Feuerwehrkooperation 95 mit den Gemeinden Murgenthal, Wynau, Wolfwil und Fulenbach.
2. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranstalter verrechnet. Ebenfalls gilt dies für Dienstleistungen im Rahmen der Feuerwehrkooperation 95 mit den Gemeinden Murgenthal, Wynau, Wolfwil und Fulenbach.

II. DIENST- UND ERSATZPFLICHT

§ 6 DIENSTPFLICHT

1. Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
2. Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
3. Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzpflicht befreit.

§ 7 DIENSTDAUER

1. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.
2. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Dienstpflicht vom Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates auf jüngere oder ältere, erstreckt werden.

§ 8 FREIWILLIGE DIENSTLEISTUNG

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig, entbindet nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 9 BEFREIUNG

Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- Von Gesetzes wegen

- a) Schwangere;
- b) Diejenige Person, welche mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) Diejenige Person, welche eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

- Durch Beschluss des Regierungsrates

- a) Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft
- b) Der Präsident der Einwohnergemeinden;
- c) Die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und der Brandverhütung;
- d) Der Vorsteher des Arbeitsinspektorats

- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

Der Ortsgeistliche ist von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, entbunden.

§ 10 NACHWEIS

Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen. Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder bei Amtspersonen des Arbeitgebers. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

§ 11 AUSHEBUNG

1. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12 ENTLASSUNG

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 ERSATZABGABE

1. Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
2. Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
3. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat auch eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
4. Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der der Feuerwehrkommission erstellt.

Zitat § 78 Absatz 1^{bis} GVG: Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

5. Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 14 SONDERREGELUNGEN ERSATZABGABE

1. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
2. Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
3. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der noch nicht oder nicht mehr dienstpflichtig, oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

III. ORGANISATION

§ 15 AUFSICHT

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehrkommission.

§ 16 ZUSAMMENSETZUNG DER FEUERWEHRKOMMISSION

Die Feuerwehrkommission setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen und rekrutiert sich aus den folgenden möglichen Chargen:

- Feuerwehrkommandant	als Präsident
- Feuerwehrkommandant Stv.	als Stellvertreter
- Fourier/Feuerwehradministrator	als Aktuar
- Chargierte(r) aus dem Feuerwehrbestand	
- (AS-Chef, Materialverwalter, Fahrzeugwart etc.)	als Beisitzer
- Ressortchef des Gemeinderates	

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter, sowie der Ressortchef des Gemeinderates sind zwingend Mitglieder der Feuerwehrkommission.

§ 17 SITZUNGEN

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 18 BESTÄNDE

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 19 AUSTRÜSTUNG

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 20 ERNENNUNG UND BEFÖRDERUNG

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschergen ist Sache des Gemeinderates auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 21 VORAUSSETZUNGEN

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 22 HALTUNG DES TELEFONS

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechende Entschädigung werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. OBLIEGENHEITEN

§ 23 PFLICHTEN UND KOMPETENZEN DER FEUERWEHRKOMMISSION

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten:

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets
- Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Anpassung der Gebührenordnung
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

Abgabe des alljährlichen Rechenschaftsberichtes an den Gemeinderat

2. Kompetenzen:

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes

- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragsstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung einer Gebührenordnung für Dienstleistungen und Miete oder Bezug von Material der Feuerwehr

§ 24 PFLICHTEN UND KOMPETENZEN DER FUNKTIONÄRE DER FEUERWEHR

Es gelten die Pflichtenhefte der Gemeinde Fulenbach für die jeweiligen Funktionäre.

§ 25 UNTERHALT DER LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen sowie der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

2 V. AUSBILDUNGSWESEN

§ 26 ÜBUNGSPROGRAMM, SPEZIALÜBUNGEN

1. Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten und des Ausbildungschefs. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November des laufenden Jahres das Übungsprogramm für das kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen, insbesondere dem Feuerwehrinspektor bekanntzugeben. Es gilt für die ganze Mannschaft als Dienstbefehl.
2. Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit wie möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
3. Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 27 AMTLICHE KURSE

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 28 KURSE DER VERBÄNDE

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

§ 29 AUFGEBOTE

Aufgebote erfolgen durch Publikation im Internet (Lodur). Im Übungsprogramm festgelegte Termine gelten als aufgeboden. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 28) nicht vorgesehenen Übungen.

gen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Internet publiziert und per E-Mail zugestellt werden.

§ 30 BENÜTZUNG SACHEN DRITTER

1. Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall, als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
2. Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu informieren.
3. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. ALARMWESEN

§ 31 MELDUNG VON EREIGNISSEN

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

§ 32 ALARMORGANISATION

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den kantonalen Richtlinien des Feuerwehrinspektors aufzubauen:

- a) Alarmierung mittels Telefon
- b) Alarmierung mittels Pager

§ 33 ALARMIERUNG POLIZEI KANTON SOLOTHURN UND FEUERWEHRINSPEKTOR

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem zusätzlich der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

§ 34 RAPPORTE

Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter, dem Feuerwehrinspektor einen Rapport via LODUR einzureichen.

§ 35 JAHRESBERICHT

Der Feuerwehrkommandant informiert an der jährlichen Hauptübung über das Geschehen des vergangenen Feuerwehrjahres. Auf Beginn des neuen Jahres ist dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor jeweils ein Rechenschaftsbericht zum vergangenen Jahr einzureichen.

§ 36 RECHNUNGSWESEN

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeindefinanzrechnung besonders auszuweisen (insbesondere Einnahmen aus Bewachungs- und Verkehrsaufgaben, Einsätzen bei Fehlalarmen, Ölwehreinsätzen, Bussen etc.).

§ 37 SOLD UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Der Sold für die Feuerwehr, die ausserdienstlichen Leistungen von den hauptsächlichen Funktionären und die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.

VIII. MATERIAL UND AUSTRÜSTUNG

§ 38 GERÄTEMAGAZIN

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Räumen untergebracht werden.

§ 39 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG

Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Verbandes „Feuerwehr Koordination Schweiz“ auszurüsten. Insbesondere muss für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. Die Dienstleistenden haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie die Ausrüstung in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 40 PRIVATKLEIDER

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. EINSATZDIENST

§ 41 EINSATZLEITUNG

1. Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant Offizier den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

2. Bei Hilfeleistungseinsätzen in Nachbargemeinden, welche den Gemeindevertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren unterzeichnet haben, leitet jeweils der Einsatzleiter des vom Geschehen betroffenen Ortes den Einsatz.

§ 42 AUFGABE DES EINSATZLEITERS

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarereignissen geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 43 AUSWÄRTIGE HILFELEISTUNG

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde oder Aufgebot durch die Alarmzentrale wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Dabei müssen die Vereinbarungen des Gemeindevertrages zwischen Murgenthal, Wolfwil, Fulenbach und Wynau speziell berücksichtigt werden.

§ 44 ABSPERRUNG DES SCHADENPLATZES

1. Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen von Schaulustigen und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
2. Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
3. Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälliger anderer Behörden mit gesetzlichem oder reglementarischem Auftrag ist der Zutritt zu ermöglichen.
4. Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 45 AMTLICHE VERFÜGUNGEN

Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gilt als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 46 SICHERUNGSARBEITEN

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 47 BRANDWACHE

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 48 ENTLASSUNG AUSWÄRTIGER FEUERWEHREN

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 49 VERPFLEGUNG

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die nötigen Weisungen.

§ 50 ERSTELLEN DER EINSATZBEREITSCHAFT

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 51 BEFREIUNG VOM DIENST

Durch Ereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 52 RÜCKGRIFF

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Regress genommen werden.

X. VERSICHERUNGSWESEN

§ 53 HILFSKASSE

1. Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.
2. Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfalls versichert.

§ 54 MELDETERMIN

Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, spätestens jedoch innert 14 Tagen.

§ 55 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. AMTSZWANG

§ 56 PFLICHTEN DER FEUERWEHRLEUTE

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 57 BEKLEIDUNG EINES GRADES

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 58 VERSTÖSSE

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 59 ENTSCHULDIGUNGEN

1. Als Entschuldigungen gelten:

- Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden
- Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie
- Abwesenheit Militärdienst/Zivilschutz
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

2. Entschuldigungen sind über Lodur einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 60 BUSSEN

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird in der Regel eine Busse ausgesprochen. Die Bussenansätze sind in der Gebührenordnung (Anhang zu diesem Reglement) geregelt.

§ 61 WIDERSETZLICHKEIT VON ZIVILPERSONEN

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 62 VERWENDUNG DER BUSSEN

Die Bussgelder werden von der Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen ausgewiesen.

Alle Bussen die zum Zeitpunkt der Soldabrechnung noch nicht beglichen sind, werden automatisch von der Gemeinde mit dem Sold verrechnet.

XIII. REKURSRECHT

§ 63 BESCHWERDEVERFAHREN

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 64 FRISTEN

Beschwerden sind innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Für Strafverfügungen in Busseverfahren gilt die Rechtsmittelbelehrung der Solothurnischen Gerichtsbehörde.

§ 65 REKURSE GEGEN DIE ERSATZABGABE

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 66 STREITFÄLLE

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 67 INKRAFTTRETEN

Die beschlossene Teilrevision tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.

§ 68 ABGABE DES REGLEMENTS

Dieses Reglement wird auf der Internetseite der Gemeinde publiziert und kann auf Verlangen bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

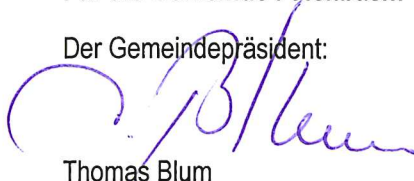
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

05. Dezember 2019

Fulenbach, 11. Dezember 2019

Für die Gemeinde Fulenbach:

Der Gemeindepräsident:



Thomas Blum

Der Verwaltungsleiter:




Jörg Nützi

Vom Volkswirtschaftsdepartement SO genehmigt am: 20. Februar 2020

Für das Volkswirtschaftsdepartement Kant. Solothurn:

Der Departementsekretär:

3 ANHANG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

4 GEBÜHRENORDNUNG

Personalkosten sind wo nicht ausdrücklich anders erwähnt bei den Materialgebühren nicht enthalten.

Es gelten Tarife aus den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV (Dokument 02-06-03). Bei abweichenden Preisen gelten für nicht zwingende Tarife gemäss SGV oder Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn die Preise aus dieser Gebührenordnung.

Benützung von Feuerwehrmaterial:

Treibstoff wird jeweils separat abgerechnet	Fr.	2.00 pro Liter
Notstromgruppe	Fr.	70.00 pro Tag
Motorspritze (ohne Zugfahrzeug und Bedienung)	Fr.	100.00 pro Tag
Triopan mit Blinklampe	Fr.	20.00 pro Anlass ¹
Feuerwehrweste und Stablampe	Fr.	10.00 pro Anlass ¹
Absperrgitter	Fr.	20.00 pro Anlass ¹
Übriges Material		
10% des Beschaffungspreises bei Nutzung ohne Verbrauch		
110% des Beschaffungspreises bei Verbrauch		

Benützung von Feuerwehrschräuchen:

Pro Schlauchstück (Durchmesser 40 mm)	Fr.	10.00 pro Anlass ¹
Pro Schlauchstück (Durchmesser 55 mm)	Fr.	15.00 pro Anlass ¹
Pro Schlauchstück (Durchmesser 75 mm)	Fr.	20.00 pro Anlass ¹
Teilstücke, Schieber, Hydrantenschlüssel, etc.	Fr.	5.00 pro Anlass ¹

Bereitstellung von Feuerlöschern:

Pro Feuerlöscher	Fr.	20.00 pro Anlass ¹
------------------	-----	-------------------------------

¹ bis maximal vier Tage Ausleihdauer

Wespenbekämpfung:

Personal und Material nach Aufwand	Fr.	40.00 pro Einsatz ²
------------------------------------	-----	--------------------------------

Pool Wasserauffüllung:

Einsatz und Material, ohne Wassermenge	Fr.	50.00 pauschal
--	-----	----------------

Automatische Brandmeldeanlage:

Pro Brandschutzanlage und Jahr	Fr.	200.00 pauschal
--------------------------------	-----	-----------------

1. + 2. Fehlalarm ab erster Inbetriebnahme kostenlos,

ab dem 3. Fehlalarm inklusive Personal	Fr.	400.00 pauschal
--	-----	-----------------

Selbstverschuldete Alarme (Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit)		nach Aufwand ³
---	--	---------------------------

Personalkosten:

Gebühr für Ausgabe und Rücknahme von Material ⁴	Fr.	40.00 pauschal
--	-----	----------------

Reinigung, Instandstellung, Ersatzbeschaffungen	Fr.	35.00 pro Std.
---	-----	----------------

Geplante Einsätze Montag bis Samstag	Fr.	35.00 pro Std.
--------------------------------------	-----	----------------

Geplante Einsätze Sonntag	Fr.	40.00 pro Std.
---------------------------	-----	----------------

Ungeplante Einsätze (Hilfeleistung, sofern nicht kostenlos)		gemäss SGV Tarif
---	--	------------------

Anmerkungen:

Für Kleinmaterial wie Verkehrsmaterial und Feuerlöscher werden den dorfansässigen Vereinen für ihre Anlässe keine Gebühren verrechnet.

Notstromgruppe, Motorspritze, Tauchpumpe, Wassersauger, Wespenspray und Schlauchmaterial sind davon ausgeschlossen und sind immer in Rechnung zu stellen.

Geschuldet ist in jedem Fall die Gebühr für Ausgabe und Rücknahme von Material.

² Richtwert, Abrechnung nach Aufwand gemäss dieser Gebührenordnung

³ Gemäss dieser Gebührenordnung

⁴ Pro Anlass bei einer Ausgabe und einer Rücknahme, weitere Ausgabe- und Rückgabetermine werden wie Instandstellung verrechnet

Besonderes:

Beschädigtes oder fehlendes Material muss ersetzt werden und wird verrechnet. Die Beschaffung erfolgt durch die Feuerwehr gemäss ihren Richtlinien. Durch den Bezüger beschafftes Ersatzmaterial wird nicht angenommen.

Der Gebührentarif richtet sich nach den Kant. Richttarifen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) beziehungsweise den effektiven Beschaffungskosten unter Berücksichtigung des Beschaffungsaufwandes.

Bussenansätze:

Bei leichtem Verschulden: Fr. 20.00

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden: Fr. 40.00

Beispiele:

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Hauptübung oder Alarmübung
- Wiederholtes unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden: Fr. 80.00

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden: Fr. 150.00

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin